

Teil B - Text

1. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO

Die Windenergieanlagen dürfen eine maximale Nabenhöhe von 75m und eine minimale Nabenhöhe von 55m gemessen, von der jeweiligen Geländeoberfläche, nicht über- bzw. unterschreiten.

2. Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

Die Grundfläche des Trafostationsgebäudes darf 20m² nicht überschreiten.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 92 LBO

Ansicht der Windenergieanlage

Der Rotor der Windkraftanlage ist dreiflügelig und mit einem Rotordurchmesser von 54- 70 m auszubilden. Außerdem ist für die Rotorblätter kein reflektierendes Material zu verwenden

5.1 Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die im Plan dargestellten Gehölzbestände (Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen

5.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.2.1 Knickneuanlage

An der Anlage Nr. 4 ist ein Knick in 3 m Breite, 80 cm Höhe und mit 1 m breiter Ausmuldung der Wailkrone anzulegen. Er ist mit Sträuchern in drei Reihen in den angegebenen Anteilen zu bepflanzen.

Artenauswahl Mindestpflanzgröße: Heister und leichte Sträucher

Hasel	Corylus avellana	20%
Schlehdorn	Prunus spinosa	15%
Hainbuche	Carpinus betulus	10%
Brombeere	Rubus in Sorten	10%
Weißdorn	Crataegus monogyna	10%
Feldahorn	Acer campestre	10%
Hundsrose	Rosa canina	10%
Filzrose	Rosa tomentosa	10%
Stieleiche	Quercus robur	5%

Pflanzdichte: 1 Strauch/1,5 m²

5.2.2 Neupflanzung von Kopfweiden

An den im Plan dargestellten Standorten sind entlang der Gräben in einem Abstand von 6 m ca. 35 Kopfweiden (Salix alba) zu pflanzen.

5.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.3.1 Extensivierung

Auf dem Flurstück 38 ist das vorhandene Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln und extensiv zu pflegen. Auf den Flurstücken 40 und 41 ist das vorhandene Grünland zu extensivieren und durch eine extensive Beweidung bzw. eine 1-2malige Mahd im Jahr unter Abtransport des Mähgutes zu pflegen.

5.3.1 Gräben

Die vorhandenen Gräben sind bereichsweise durch Böschungsabflachungen aufzuweiten.